

Hannover Leasing MONTRANUS II Fonds 158

Name des Geschlossenen Medienfonds: MONTRANUS II Fonds 158

Fondsgesellschaft: Montranus Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (MONTRANUS II)

Zeichnungskapital: 238,8 Mio Euro

Zeichnungsjahr: 2004

Fondslaufzeit: bis 2014

Anteilsfinanzierung: 46,8% durch Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International in der Form eines Darlehns

Verwertungserlöse: 70% der Filmherstellungskosten sind durch fixe Lizenzgebühren gedeckt, deren Zahlung durch Schuldbeitritt der Helaba Dublin abgesichert ist.

Darüber hinaus erhält die Fondsgesellschaft variable Lizenzgebühren, deren konkrete Höhe vom Auswertungserfolg der Filme abhängt.

Darlehensrückzahlung: sieben gleich hohe Zahlungen von 2006 bis 2012 durch Fondsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Investoren

Vorgesehene Filmprojekte:

1. Dog Years, Hauptdarsteller: Ben Stiller, Drehbuch und Regie: Gary Ross
2. Jarhead, Hauptdarsteller: Jake Gyllenhaal, Regisseur: Sam Mendes

Steuerliches Risiko für den Anleger: Keine Zurechnung zum Anlagevermögen

Zitat aus dem Zeichnungsprospekt (S. 60, Punkt 12.5.2):

„Gemäß Rn. 20 ist das dem Filmhersteller in § 94 Abs. 1 UrhG gewährte Recht regelmäßig ein immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, und zwar insbesondere dann, wenn Filme zur lizenzmäßig zeitlich und örtlich begrenzten Überlassung bestimmt sind.“

Sollten Filmrechte dagegen vollständig und endgültig in einem Akt veräußert oder verbraucht werden, sodass sich der Filmhersteller von vornherein der Möglichkeit begibt, seine Rechte mehrmals nutzen zu können, handelt es sich um Umlaufvermögen.

Aufgrund der dargestellten Ausgestaltung der abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Lizenzverträge kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein einmaliger Veräußerungsvorgang vorliegt. Das hergestellte immaterielle Wirtschaftsgut ist daher dem Anlagevermögen der jeweiligen Produktionsgesellschaft zuzuordnen.“

Das **Finanzgericht München verneint** hingegen in seinen Beschlüssen vom Oktober 2007 zu den VIP Medienfonds 3 und 4 das Vorliegen von Anlagevermögen, weil der wirtschaftliche Wert der Nutzungsmöglichkeiten nach Ablauf des Lizenzvertrages im Wesentlichen verbraucht sei, und weist den Ausgaben an den Produktionsdienstleister den Status von Umlaufvermögen zu, mit der Folge, dass die Ausgaben nicht zu Verlusten des Fonds führen und dementsprechend auch keine Verlustzuweisungen an die Kommanditisten erfolgen können.

Konsequenz für die VIP-Anleger: Rückzahlung der erlangten Steuervorteile.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere Fonds steuerlich wie die VIP-Fonds behandelt werden.